

# Splitten spart Steuern

**Vorsorge** Wer sein Pensionskassen-Guthaben auf zwei Freizügigkeitskonten aufteilt, zahlt weniger Steuern. Was Arbeitnehmer wissen müssen.

FREDY HÄMMERLI

Wer seine Stelle aufgibt oder entlassen wird, muss sein Alterskapital auf ein Freizügigkeitskonto oder eine Freizügigkeitspolice überweisen lassen. Dies zumindest, wenn man das frühest mögliche Pensionsalter noch nicht erreicht hat. In den meisten PK-Reglementen ist dafür eine Altersgrenze von 58 Jahren vorgesehen. Auch wer schon älter ist, bis zur ordentlichen Pensionierung aber weiterarbeiten will, darf sein Geld auf einem Freizügigkeitskonto parkieren. Auch wenn er vielleicht niemals mehr eine Stelle findet. Der Wille zur teilweisen Weiterarbeit muss jedoch dokumentiert sein: Entweder mit einem Arbeitsvertrag, mit Aufträgen als Selbstständiger oder der Registrierung beim RAV.

Gemäss Freizügigkeitsverordnung darf man sein Vorsorgekapital aber auch auf zwei Freizügigkeitsstiftungen aufteilen. Das lohnt sich. Der gestaffelte Bezug seines Alterskapitals verteilt über zwei Steuerperioden spart nämlich kräftig Steuern. So kostet beispielsweise der Bezug von zweimal 150 000 Franken in Basel inklusive Bundessteuer zusammen 19924 Franken; einmal 300 000 Franken dagegen 25862 Franken. Das entspricht einer Einsparung von 5938 Franken. Zudem bietet das Splitting mehr Sicherheit. Denn beim Konkurs einer Vorsorgesetzung sind nur 100 000 Franken pro Versicherten speziell geschützt. Sie geniessen in der 2. Gläubigerklasse eine bevorzugte Stellung. Darüber hinausgehende Beträge landen im grossen Topf der 3. Klass-Gläubiger – zusammen mit allen übrigen nicht privilegierten Forderungen.

## Mehrere Freizügigkeitskonten

Die Spaltung des Vorsorgekapitals ist allerdings nur beim Übertrag von der Pensionskasse in die Freizügigkeit zulässig und auch dies nur auf maximal zwei Konti. Eine nachträgliche Aufteilung eines Freizügigkeitskontos ist seit einem Bundesgerichtsentscheid von 2010 nicht mehr zulässig. Mit etwas Planung bringt es ein Ehepaar also auf mindestens vier Freizügigkeitskonten, die es steueroptimiert gestaffelt über mehrere Jahre auflösen kann (siehe Tabelle).

Freizügigkeitskonten darf man im Gegensatz zu 3a-Konten bis zu fünf Jahre über das ordentliche Pensionierungsalter hinaus stehen lassen. Männer also bis zu ihrem 70., Frauen bis zu ihrem 69. Altersjahr. Und dies auch dann, wenn man



Ehepaar: Bis zu vier Freizügigkeitskonten sind möglich.

Stadt, Bern, Ob- und Nidwalden, Solothurn, Thurgau und Zug selbst dann, wenn man später noch ein Freizügigkeitskonto auflösen will. Die Kantone Freiburg, Glarus, Graubünden, Luzern, Schaffhausen, Schwyz, Uri, Wallis und Zürich lassen dagegen Einkäufe auch in den letzten drei Jahren vor der Pensionierung noch zu, wenn später ein Kapitalbezug aus Freizügigkeit erfolgt. Das Pensionskassen-guthaben selbst muss aber auch in diesen Kantonen vollumfänglich als Rente bezogen werden. Zudem verlangen sie, dass die Auflösung des Freizügigkeitskontos frühestens drei Jahre nach dem letzten Einkauf in die Pensionskasse erfolgt.

## Teilrente und Freizügigkeit sind heikel

Heikel kann es auch bei einer Teil-pensionierung werden. Eine Teilrente und das Restkapital auf zwei Freizügigkeitskonten wäre in solchen Fällen oft die optimale Kombination für Früh-pensionierte, die teilweise weiterarbeiten. So verfügen sie über ein monatliches Grundeinkommen aus Rente als Ergänzung zum Berufseinkommen. Laut Bundesamt für

## Gestaffelter Bezug des Alterskapitals über zwei Steuerperioden hilft kräftig Steuern zu sparen.

Sozialversicherung (BSV) ist diese Vorsorgelösung absolut zulässig. «Wenn eine Vorsorgeeinrichtung die Teilpensionierung gemäss Stiftungsreglement zulässt, so muss sie diese Leistung auch erbringen», sagt BSV-Juristin Beatrix Schönholzer, stellvertretende Leiterin Rechtsfragen Berufliche Vorsorge.

Viele Steuerämter beurteilen dies aber anders. Der Weiterbeschäftigungsatikel im Freizügigkeitsgesetz (FZG) komme in einem solchen Fall nicht zur Anwendung, meint beispielsweise das Steueramt des Kantons Zürich. Der betreffende Art. 2 Abs. 2 und Abs. 1<sup>bi</sup> FZG beziehe sich «nur auf Sachverhalte, welche gelten, bevor ein Vorsorgefall eintritt (Freizügigkeitsfall, zum Beispiel Stellenwechsel).» Bei einer vorzeitigen Teilpensionierung trete jedoch der Vorsorgefall ein. Die gesamte in Kapitalform bezogene Altersleistung werde darum im Zeitpunkt der Pensionierung besteuert. Die Besteuerung des Kapitalzuflusses könne nicht gesplittet werden.

Zur gleichen Einschätzung kommt auch die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV). Sie verweist allerdings darauf, dass ein solcher Fall noch nie von einem Gericht entschieden worden sei. Ihre Einschätzung erfolge also «unter dem Vorbehalt einer anderweitigen gerichtlichen Beurteilung». Aus steuerlicher Sicht empfiehlt die ESTV deshalb, vorerst nach Möglichkeit auf die Rente zu verzichten und sein Vorsorgekapital aus Teilpensionierung auf zwei Freizügigkeitskonten zu parkieren.

## So klappt es mit der Freizügigkeit

Gestaffelter Kapitalbezug aus Freizügigkeit spart Zehntausende von Franken

Altersleistung/Jahr	2024	2025	2027	2028	Steueranfall
Alter Ehemann (Jahrgang 1955)	69	70	71	72	
Alter Ehefrau (Jahrgang 1959)	66	67	68	69	
1. Freizügigkeitskonto Ehemann auflösen	500 000				47 062
2. Freizügigkeitskonto Ehemann auflösen		500 000			47 062
1. Freizügigkeitskonto Ehefrau auflösen			150 000		9962
2. Freizügigkeitskonto Ehefrau auflösen				150 000	9962
<b>Steueranfall auf 1,3 Mio CHF mit Staffelung total</b>					<b>114 048</b>
<b>Steueranfall auf 1,3 Mio CHF ohne Staffelung total</b>					<b>130 650</b>
<b>Steuerersparnis durch Staffelung</b>					<b>16 602</b>

ANNAHMEN: STADT BASEL, VERHEIRATET, STEUERN VON BUND, KANTON, GEMEINDE (OHNE KONFESSION)

QUELLE: EIGENE BERECHNUNGEN

längst nicht mehr erwerbstätig ist. Es lohnt sich, mit der Auflösung der Konten möglichst lange zuzuwarten. Die Verzinsung fällt aktuell mit 0,2 bis 0,5 Prozent – je nach Bank – zwar bescheiden aus, sie ist aber immer noch deutlich besser als auf einem Sparkonto. Vor allem aber: Solange das Geld noch auf dem Freizügigkeitskonto liegt, bleiben das Kapital und die Erträge daraus steuerfrei.

Selbst drei und mehr Freizügigkeitskonten sind durchaus möglich und legal. Dann nämlich, wenn aus früheren Anstel-

lungsverhältnissen bereits Freizügigkeitskonten bestehen. Grundsätzlich muss man sein Freizügigkeitsguthaben bei der Aufnahme eines neuen Jobs zwar in die neue Pensionskasse einbringen. Dies allerdings nur, bis alle obligatorischen und freiwilligen Leistungen der neuen Kasse abgedeckt sind. Darüber hinausgehende Beträge darf man auf seinem Freizügigkeitskonto belassen.

Wer spät noch freiwillige Einkäufe in seine Pensionskasse vornehmen will, muss aufpassen, dass er nicht mit der

drei-jährigen Kapitalbezugssperre in Konflikt kommt. Wer in den letzten drei Jahren vor seiner Pensionierung noch freiwillig in die Pensionskasse einzahlt, darf bekanntlich sein Altersguthaben später nicht mehr als Kapital, sondern nur noch als Rente beziehen.

## Vorsicht bei spätem Einkauf in PK

Diese Einschränkung gilt bei der direkten Bundessteuer sowie in den Kantonen Aargau, Appenzell Innerrhoden und Ausserrhoden, Basel-Landschaft, Basel-

## DAS MUSTERDEPOT DER «HANDELSZEITUNG»

### Eine kleine Wette auf eine italienische Bank

Performance seit 8.12.2015  
-1,9%

Der Vorsprung der Performance unseres Musterdepots zum SMI ist kleiner geworden, und fairerweise muss erwähnt werden, dass jener Vorsprung auch mit den diversen Dividendenzahlungen unserer Anlagen zu tun hat. Im SMI sind diese ja nicht enthalten. Apropos Dividende – zuletzt gab es 10 Franken je Anteilchein von **Burckhardt Compression**. Damit ist der Zahlungsreigen für die kommenden Monaten vorbei. Rechnerisch beläuft sich die Dividendenrendite der Neuaufnahme – **Intesa Sanpaolo** – auf 7,3 Prozent. Das ist indes nicht der Grund, weshalb wir die Aktien der zweitgrössten italienischen Bank ins Musterdepot aufnehmen. Vielmehr sind wir der Ansicht, dass die Bank unter Wert (KBV 0,6) geschlagen wird und sich zu Unrecht in Sippenhaft der strauchelnden italienischen Kreditanstalten befindet. Dafür spricht, dass der CEO von Intesa, Carlo Messina, erklärt, der Auffangfonds Atlante sei ausreichend kapitalisiert, um Ausfälle zu begleichen. Überhaupt scheint die oft zitierte Summe von rund 200 Milliarden Euro an faulen Krediten, die in den Bilanzen der italienischen Banken geführt werden, zu gross zu sein. Bantleon rechnet vor, dass maximal 45 Milliarden fehlten. Wer jetzt keine italienischen Banken kauft, wird es in ein paar Monaten, wenn sich die Lage beruhigt hat, bereuen. Wetten?

